

Finanzamt
Steuernummer / Geschäftszeichen

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Telefon
Datum

▪

▪

▪

▪

Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG

Anrede,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG vom TT.MM.JJJJ nicht entsprochen werden kann.

Begründung:

- Voraussetzung für die Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG ist, dass Sie für Zwecke der Umsatzsteuer steuerlich erfasst sind. Eine entsprechende Erfassung liegt jedoch nicht vor.

Eine steuerliche Erfassung für Zwecke der Umsatzsteuer setzt voraus, dass Sie ein Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind und im Inland steuerbare Umsätze erzielen. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, reichen Sie bitte einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ein¹.

- Sie haben keinen Empfangsbevollmächtigten im Inland benannt. Gemäß § 22f Abs. 1 Satz 4 UStG sind Sie verpflichtet, spätestens mit der Antragstellung auf Erteilung einer Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ siehe www.formulare-bfinv.de unter der Rubrik Steuerformulare - Fragebögen zur steuerlichen Erfassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Bekanntgabe im Inland: Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Bekanntgabe im Ausland: Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.